

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/8/24 Ra 2020/11/0135

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.08.2020

## **Index**

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## **Norm**

ARG 1984

AZG

B-VG Art133 Abs4

VStG §5 Abs1

VStG §9 Abs1

VwGG §28 Abs3

VwGG §34

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie Ra 2016/11/0112 B 19. September 2016 RS 1 (hier: ohne den letzten Satz)

## **Stammrechtssatz**

Der Verantwortliche nach § 9 Abs. 1 VStG ist hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften verpflichtet, ein dem konkreten Betrieb entsprechendes Kontrollsysteem einzurichten und darüber hinaus alle sonstigen im konkreten Betrieb möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Arbeitszeit sicherzustellen, wozu es etwa gehört, die Arbeitsbedingungen und Entlohnungsmethoden so zu gestalten, dass sie keinen Anreiz zur Verletzung der Arbeitszeitvorschriften darstellen. Nur wenn der Verantwortliche nach § 9 Abs. 1 VStG glaubhaft macht, dass ein Verstoß gegen Arbeitszeitvorschriften durch einen Lenker trotz Bestehens und Funktionierens eines solchen, von ihm im einzelnen darzulegenden Systems ohne sein Wissen und ohne seinen Willen erfolgt ist, kann ihm sein Verstoß in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht nicht zugerechnet werden (Hinweis E vom 29. März 2011, 2007/11/0256, mit Verweis auf die Erkenntnisse vom 4. Juli 2002, 2000/11/0123, vom 29. Jänner 2004, 2003/11/0289, und vom 21. März 2006, 2003/11/0231). Soweit sich der Revisionswerber auf die von ihm "stichprobenweise" durchgeführten Kontrollen der Aufzeichnungen der Arbeitszeiten beruft, ist ihm zu erwidern, dass stichprobenweise Kontrollen ein wirksames Maßnahmen- und Kontrollsysteem im oben umschriebenen Sinne nicht zu ersetzen vermögen (Hinweis E vom 20. September 2001, 99/11/0227, mit Verweis auf die Erkenntnisse vom 12. Juni 1992, 92/18/0036, und vom 9. Juli 1992, 91/19/0270).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020110135.L01

## **Im RIS seit**

12.10.2020

## **Zuletzt aktualisiert am**

12.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)